

110. Darf in dem Falle, wenn ein Schiedsgericht über einen Grund des ihm unterbreiteten Klagenanspruchs sachlich zuungunsten des Klägers entschieden, wegen eines anderen Klagegrundes aber den Kläger auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen und hierauf gemäß § 1039 ZPO. sein Verfahren abgeschlossen hat, das ordentliche Gericht, bei dem sodann der Kläger seinen Anspruch aus dem anderen Klagegrunde verfolgt, auf die Einrede des Beklagten aus § 274 Nr. 3 ZPO. die Klage mit der Begründung abweisen, das Schiedsgericht habe sich zu Unrecht für unzuständig erklärt?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. September 1924 i. S. B. (Rl.) w. S. (H.)
 Kennverein (Bekl.). VII 765/23.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Im Jahre 1920 hat der Beklagte im Wochenrennkalendar für seine Bahn in S. unter dem Namen des Lübeck-Travemünder Rennklubs das sogenannte Oktober-Jagdbrennen ausgeschrieben und dem Sieger einen ersten Preis und einen Ehrenpreis zugesagt, worauf der Kläger für das Rennen sein Pferd „Kumpelertaube II“ genannt hat. Am Morgen des Renntages erklärte der Generalsekretär des Beklagten, v. G., dem Trainer des Klägers, das Rennen sei wegen ungenügender Beteiligung zurückgezogen worden. Am Nachmittage erschien jedoch der Trainer mit Pferd und Reiter und bat, diese abzuwiegen und über die Bahn gehen zu lassen. Auf einen Widerspruch v. G.'s stand der Trainer von dem Vorhaben ab, legte aber schriftlichen Protest ein. Sodann erhob der Kläger vor dem Schiedsgericht des Beklagten Anspruch auf den ersten Preis und den Ehrenpreis. Das Schiedsgericht erkannte ihm 6500 M zu und ordnete die Verlosung des Ehrenpreises zwischen ihm und dem Besitzer eines zweiten Pferdes an. Das von beiden Parteien mit der Berufung angegangene Große Schiedsgericht in B. hob den ersten Schiedsspruch auf und wies die Berufung des Klägers zurück. Es beurteilte den Anspruch B.s nach der Rennordnung als unbegründet, da dieser nicht sämtliche Bedingungen des Rennens wirklich erfüllt habe, und bemerkte, der aus der Erklärung v. G.'s „sich eventuell ergebende Regressanspruch würde auf dem ordentlichen Rechtswege zu verfolgen sein“. Der Kläger verlangte nunmehr mit der gerichtlichen Klage 10000 M nebst Zinsen und den Ehrenpreis. Das Landgericht verwarf durch ein Zwischenurteil gemäß § 303 BPO. die Einrede des Beklagten, daß die Entscheidung des Rechtsstretzes durch Schiedsrichter zu erfolgen habe und die Sache bereits rechtskräftig durch Schiedsspruch entschieden sei, und gab durch Endurteil dem Klagebegehren statt. Auf Berufung des Beklagten wies das Berufungsgericht die Klage ab. Auf Revision des Klägers wurde die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsurteil legt im ersten Teile seiner Begründung dar, daß das im Schiedsrichterlichen wie im gerichtlichen Verfahren auf das Verhalten des Generalsekretärs v. G. gestützte Klagebegehren, das im ersten Verfahren als Erfüllungsanspruch, im letzteren Verfahren als Schadenersatzanspruch bezeichnet sei, sachlich als Erfüllungsanspruch beurteilt werden müsse, und erwägt insofern im wesentlichen: In dem Verhalten v. G.'s könne der wirksame Erlaß einer Rennbedingung liegen, wonach diese als erfüllt zu unterstellen sei. Wenn das Große (Gr.)

Schiedsgericht dies verneine, so übersehe es, daß die Bestimmungen der Kennordnung, der ein solcher Erlaß fremd sei, der Abänderung durch Parteivillfür nicht entzogen seien. Sei aber zu unterstellen, daß Kumpuertaube II als einziges Pferd über die Bahn gegangen sei, so habe der Kläger den Erfüllungsanspruch aus dem Kennvertrage erworben. Ebensovohl könne das Verhalten v. G.'s als eine Verhinderung der Leistung des Klägers, die Stute über die Bahn gehen zu lassen, aufgefaßt werden. Da der Beklagte das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen v. G. vertreten müsse, habe gemäß § 324 BGB. der Kläger seinen Anspruch auf die Gegenleistung behalten und könne auch in diesem Falle die Auszahlung der Preise als Erfüllung des Kennvertrages fordern. In beiden als möglich betrachteten Fällen sei also für einen Schadensersatzanspruch kein Raum. Danach schlage aber die Einrede der rechtskräftig durch Schiedsspruch entschiedenen Sache durch. Denn der Erfüllungsanspruch sei vom Gr. Schiedsgericht sachlich und für das Staatsgericht bindend abgewiesen worden.

In zweiter Reihe geht das Berufungsurteil davon aus, es handle sich um einen Schadensersatzanspruch, und erwägt von diesem Standpunkte aus: Das Schiedsgericht des Beklagten und das Gr. Schiedsgericht seien nach § 131 der preuß. Kennordnung vom 20. April 1920 zur Entscheidung aller Streitfälle zwischen den Parteien zuständig, „die Kennen betreffen“. Wenn sich das Gr. Schiedsgericht zur sachlichen Prüfung von Schadensersatzansprüchen für unzuständig erklärt habe, so sei diese Willensäußerung kein Schiedsspruch im Sinne des Gesetzes und entbehre jeder Entscheidungskraft. Es komme auch keine Erledigung eines Schiedsvertrags in Frage. Denn das Gr. Schiedsgericht sei auf Grund der preuß. RabD. v. 5. Oktober 1846 (GS. S. 482), die sich gewohnheitsrechtlich in ganz Preußen durchgesetzt habe, angeordnet (§ 1048 ZPO.). Sobann legt das Urteil den bezeichneten § 131 mit eingehender Begründung dahin aus, daß die Vereinschiedsgerichte und das Gr. Schiedsgericht über alle Streitfälle zu entscheiden haben, die mit Kennangelegenheiten zu tun haben, und kommt so zu der Annahme, daß, wenn der Klagenanspruch ein Schadensersatzanspruch wegen Vereitelung eines Kennsieges wäre, dann die Einrede begründet sein würde, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsgerichte zu erfolgen habe. Gegen diese Urteilsbegründung erheben sich Bedenken, die zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache führen müssen.

In den aus dem Schiedsspruche des Gr. Schiedsgerichts zur Deutung seines entscheidenden Teiles heranzuziehenden Gründen ist ausgeführt, der Berufungskläger B. könne mit seinem Anspruche nicht durchbringen, da der Besitzer eines Pferdes nur dadurch Anspruch auf Auszahlung des Preises erhalte, daß er sämtliche Bedingungen des

Kennens auch wirklich erfülle, mit der einzigen Einschränkung, daß der Besitzer eines allein über die Bahn gehenden Pferdes bei Hindernisrennen berechtigt sei, vom Start aus auf beliebigem Wege zum Ziele zu reiten (§ 121 der Rennordnung); ein Erlaß dieser Bedingungen in der Richtung, daß die Erfüllung zu unterstellen sei, sei in der Rennordnung nicht vorgesehen; die Erklärung v. G.'s sei daher für das Gr. Schiedsgericht unbeachtlich; sie würde höchstens von Bedeutung sein, insofern dadurch der Besitzer von „Kumpelertaube II“ sich von der Erfüllung des Rennens hätte abbringen lassen; der hieraus sich eventuell ergebende Regreßanspruch würde auf dem ordentlichen Rechtswege zu verfolgen sein, sowohl für den Fall, daß man in der Erklärung die Erteilung eines Rates oder, wie P. geltend mache, einen direkten Befehl erblicke, gegen den er sich nicht habe auflehnen können. Wie hieraus klar ersichtlich ist, hat das Gr. Schiedsgericht nach Prüfung des ihm vom Kläger unterbreiteten Anspruchs sachlich entschieden, daß die Rennordnung vom 20. April 1920 einen solchen Anspruch nicht gewähre, auch einen Erlaß ihrer Rennbedingungen, — die der Kläger tatsächlich nicht erfüllt hat, — nicht zulasse, es hat ferner mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Kläger nach anderen Vorschriften, falls er sich durch die ihm gegenüber abgegebene Erklärung v. G.'s vom Rennen hätte abbringen lassen, einen Anspruch verfolgen könnte, aber angenommen, daß hierfür nur der ordentliche Rechtsweg offenstehe. Wenn das Berufungsurteil für den Fall, daß v. G. den Trainer des Klägers verhindert haben sollte, die Stute über die Bahn gehen zu lassen, einen Anspruch des letzteren nach § 324 BGB. als gegeben erachtet und annimmt, dieser Anspruch sei auf Erfüllung des Rennvertrags gerichtet, so ist das nicht zu beanstanden. Fehl geht aber das Urteil in seiner Ansicht, dieser Anspruch sei vom Gr. Schiedsgericht abgewiesen worden. Das Gr. Schiedsgericht rechnete mit einem solchen, nicht aus der Rennordnung herzuleitenden Anspruch als möglich, ist ihm aber sachlich und rechtlich nicht näher getreten, wie es ihn denn auch nicht treffend als Regreßanspruch bezeichnet hat, und es hielt sich zur Entscheidung über Verhältnisse, die nicht in der Rennordnung geregelt sind, nicht für zuständig und verwies daher insofern den Kläger auf den ordentlichen Rechtsweg.

Damit war dem Kläger ein Anspruch nach § 324 BGB. noch offen gehalten, und es kann keinem wesentlichen Bedenken unterliegen, die im vorliegenden Rechtsstreit verfolgte Klageforderung, wenn auch der Kläger dabei an einen Schadensersatzanspruch gedacht haben mag, unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des § 324 zu beurteilen. Es müssen dann aber auch insofern die Bedenken nachgeprüft werden, die das Berufungsurteil für den Fall geltend macht, daß es sich um einen im schiedsrichterlichen Verfahren nicht abgespröchenen „Schadensersatz-

anspruch" handle. Wäre diesen Bedenken durchgehends zu folgen, so müßte allerdings auf die Einrede aus § 274 Nr. 3 ZPO. die Plage der Abweisung unterliegen. Dies ist aber nicht der Fall. Zunächst darf dahinstehen, ob die Auslegung der Vorinstanz richtig ist, wonach die Schiedsgerichte über alle Streifälle zu entscheiden haben, die mit Kennangelegenheiten zu tun haben. Mag auch die Frage zu bejahen sein, so hat doch vorliegend durch die Stellungnahme des Gr. Schiedsgerichts die schiedsrichterliche Zuständigkeit derart ihre Erledigung gefunden, daß der seiner Natur nach bürgerlich rechtliche Streitfall lediglich von den auf diesem Gebiet im allgemeinen zuständigen Staatsgerichten zu entscheiden ist.

Die vom Berufungsrichter für seine abweichende Ansicht angezogene RAbD. v. 5. Oktober 1846, vgl. auch den Allerh. Erlaß v. 27. Mai 1861 (GS. S. 344), kommt hier nicht in Anwendung. Damals war das Verfahren der Schiedsgerichte in Kennangelegenheiten sondergerichtlich mit dem Ober-Tribunal in Berlin als Spitze geregelt. Gegenwärtig ist die von der Preuß. Staatsregierung am 20. April 1920 erlassene Kennordnung maßgebend, die das hier in Betracht kommende schiedsrichterliche Verfahren in den §§ 131 ff. zwar in Anlehnung an vorhandene Einrichtungen, indes sehr eingehend und auch mit ausdrücklichem Hinweis auf den § 1039 ZPO. (§ 133 RD.) regelt. Schon aus dem auch im Berufungsurteil angeführten § 1048 ZPO. ergibt sich, daß auf die preussischen Schiedsgerichte in Kennangelegenheiten die Bestimmungen des X. Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend anwendbar sind. Die Bestimmungen der Kennordnung vom 20. April 1920 sind aber auch als Bestandteile des Kennvertrags der Parteien anzusehen, und man darf daher geradezu von einem Schiedsabkommen der Parteien ausgehen und annehmen, daß auf die Rechtsbeziehungen der Parteien die §§ 1025 ff. ZPO. und die daraus von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze unmittelbar anwendbar sind. Hier wäre unbedenklich eine Fortdauer der schiedsrichterlichen Zuständigkeit anzunehmen, wenn das Gr. Schiedsgericht nur eine Teilentscheidung erlassen hätte. Allein der Fall ist nicht gegeben. Das Gr. Schiedsgericht hat den Anspruch des Klägers auf die Preise geprüft, hat ihn sachlich abgewiesen, soweit die Kennordnung als Grundlage in Frage kam, und sich im übrigen für unzuständig erklärt und den Kläger an die ordentlichen Gerichte verwiesen. Es hat dann den Schiedsspruch den Parteien zustellen lassen, seine Niederlegung bei Gericht herbeigeführt und hiermit unzweideutig kundgegeben, daß das schiedsrichterliche Verfahren endgültig seinen Abschluß gefunden habe (RGZ. Bd. 74 S. 307). Ist die oben-erwähnte „Auslegung der Vorinstanz“ als richtig anzuerkennen, so ist doch das Hindernis, das danach der Zuständigkeit der Staats-

gerichte, über den Klagenanspruch nach § 324 BGB. zu entscheiden, entgegenstand, mit dem vorliegenden Abschluß des schiedsrichterlichen Verfahrens behoben. Die Unzuständigkeitsklärung des Gr. Schiedsgerichts ist zwar kein Schiedsspruch im Sinne des Gesetzes, aber immerhin eine nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens unabänderliche Willensäußerung.

Hätte sich das Gr. Schiedsgericht bei richtiger Auslegung der Kennordnung auch zur Entscheidung über einen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herzuleitenden Anspruch des Klägers für zuständig erklären sollen, dann ist insofern durch seine gegenteilige Stellungnahme das Schiedsabkommen und ein weiteres schiedsrichterliches Verfahren unausführbar geworden, und daraus folgt notwendig, daß über einen solchen Anspruch der ordentliche Richter zu entscheiden hat. Dementsprechend hat das Gesetz den ähnlichen Fall geregelt, wenn eine im Schiedsvertrage zum Schiedsrichter ernannte Person die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihr geschlossenen Vertrage zurücktritt. Ebenso wie solchenfalls nach § 1033 Nr. 1 ZPO. der Schiedsvertrag erlischt und damit für den ordentlichen Rechtsweg Raum wird, ist auch für die vorliegende Klage die Zuständigkeit des ordentlichen Richters anzunehmen. Andererseits liegt eine vergleichende Heranziehung des Falles nicht fern, wo ein Schiedsspruch gefällt, aber wegen eines Fehlers im Verfahren vom Staatsgericht auf eine Klage aus § 1041 ZPO. aufgehoben ist. Dort und, soweit die Unzuständigkeitsklärung des Gr. Schiedsgerichts reicht, auch hier ist das schiedsrichterliche Verfahren ergebnislos verlaufen. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts wird aber im Fall der Aufhebung eines Schiedsspruchs durch das Staatsgericht das schiedsrichterliche Verfahren nicht von neuem eröffnet, sondern unterliegt nunmehr der Streit allein der Entscheidung des ordentlichen Richters (vgl. z. B. RGZ. Bd. 41 S. 396, Warn. 1911 Nr. 143).